



**Informationen und Hinweise für
ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
von Asylbewerberinnen und –bewerbern
im Hochsauerlandkreis**

Stand 12.03.2015

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe freiwillig Engagierte,

viele Menschen befinden sich auf der Flucht vor Krieg, Terror, Verfolgung und Elend.

Die Zahl derer, die in Deutschland Asyl suchen, ist in den letzten Monaten stark gestiegen.

Egal welche Notsituationen es sind, die Menschen dazu bewegen, Ihre Heimat zu verlassen:

Sie brauchen Hilfe und Unterstützung, um in einem völlig fremden Land Fuß zu fassen.

Die Vielzahl an Neuzuweisungen stellt für unsere Städte und Gemeinden eine große Herausforderung dar. Daher ist auch der persönliche, menschliche Einsatz von Ehrenamtlichen, insbesondere aus humanitärer Sicht, wichtig. Mit diesem kleinen Ratgeber sollen Ihnen Tipps zur Lebenssituation und zum Umgang mit Asylbewerbern aber auch zum Asylrecht gegeben werden.

Als Landrat des Hochsauerlandkreises ist es mir ein großes Bedürfnis, mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich engagieren, zu bedanken. Sie leisten einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur Unterstützung und Integration asylsuchender Menschen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl G. Schneider'. The signature is stylized and cursive.

Dr. Karl Schneider

Inhalte

- 1. Begriffsbestimmungen**
- 2. Das Asylverfahren**
- 3. Zur Wohnsituation von Asylbewerbern im Hochsauerlandkreis**
- 4. Das Asylbewerberleistungsgesetz**
- 5. Sprachförderung**
- 6. Der Zugang zum Arbeitsmarkt**
- 7. Schulpflicht für Kinder und Jugendliche**
- 8. Fälle von Traumatisierung**
- 9. Mögliche Unterstützungsleistungen durch Ehrenamtliche
und Informationen zum Versicherungsschutz**
- 10. Wichtige Ansprechpartner in den Städten und Gemeinden, beim Hochsauer-
landkreis sowie bei den Wohlfahrtsverbänden im Hochsauerlandkreis**

1. Begriffsbestimmungen

Flüchtlinge und politisch Verfolgte scheinen auf den ersten Blick bekannte und gängige Begriffe zu sein. Das Alltagsverständnis weicht jedoch zum Teil erheblich von den juristischen Definitionen ab, weshalb an dieser Stelle die verschiedenen Begrifflichkeiten näher erläutert werden. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Asylbewerber

sind Menschen, die nach Deutschland gekommen sind und hier einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, einen Asylantrag, gestellt haben. Sie befinden sich im Asylverfahren, d.h. es wurde noch keine endgültige Entscheidung über ihren Antrag gefällt. Falls sie mit einem Pass eingereist sind, befindet sich dieser in der Regel beim Ausländeramt oder Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig ist. Die Asylbewerber haben nur ein Dokument als Ersatz, die Aufenthaltsgestattung. Asylfolgeantragsteller erhalten stets eine Duldung.

Asylberechtigte im Sinne unseres Grundgesetzes

sind Menschen die nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland als politisch Verfolgte Asyl genießen. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang. Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Bei einer Einreise über einen sicheren Drittstaat ist eine Anerkennung als Asylberechtigter ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn eine Rücküberstellung in diesen Drittstaat nicht möglich ist, etwa weil dieser mangels entsprechender Angaben des Asylbewerbers nicht konkret bekannt ist.

Flüchtlinge mit „Aufenthalt aus weiteren humanitären Gründen“ nach Abschnitt V AufenthG

sind Menschen, die darüber hinaus wegen allgemeiner Gefahr für Leib und Leben oder wegen spezieller persönlicher Härtegründe nicht in ihr Herkunftsland zurück können und die deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach unterschiedlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Darunter fallen auch Flüchtlinge aus Krisengebieten. Sie haben in der Regel ihren Nationalpass oder ein deutsches Passersatz-Dokument und eine Aufenthaltserlaubnis.

Kontingentsflüchtlinge

sind Flüchtlinge, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen nach Deutschland als „Kontingent“ übernommen werden und hier – zumindest vorübergehend – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sie haben einen ähnlichen Status wie die anerkannten Flüchtlinge.

Geduldete

sind u.a. Personen, die aktuell ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind oder nachkommen konnten. Sofern sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, wird mit ihnen immer zunächst die freiwillige Ausreise erörtert. Erst wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt und keine weiteren Duldungsgründe vorliegen, erfolgt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die Abschiebung.

2. Das Asylverfahren

Der Asylantrag ist eine mündliche oder schriftliche Äußerung, aus der hervorgeht, dass die Person Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Der Antrag soll unmittelbar nach Grenzübertritt gestellt werden. Neu ankommende Personen werden an eine „Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)“ weitergeleitet. Der Asylsuchende wird zunächst registriert: Fingerabdrücke, die Aufnahme der Personalien und die Abgabe von Pass und weiteren Dokumenten zu Identifizierung sind obligatorisch. Außerdem sehr wichtig: Es wird überprüft, ob die schutzsuchende Person möglicherweise bereits in einem anderen europäischen Land registriert wurde.

Für Asylbewerber, die in einem EU-Staat, in der Schweiz oder Norwegen bereits ein Asylverfahren betrieben haben oder noch betreiben, ist Deutschland nicht zuständig. In diesen Fällen erfolgt die Rücküberstellung in das Land, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde.

Im sog. „Dublin-Verfahren“ wird festgestellt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Damit ist das Dublin-Verfahren ein Zuständigkeitsverfahren, das vor der eigentlichen Prüfung des Asylantrags stattfindet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert den Asylbewerber, dass ein Dublin-Verfahren geprüft wird und befragt ihn zu Gründen, die gegen eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat sprechen.

Wenn der Mitgliedstaat der Überstellung zugestimmt hat, erstellt das Bundesamt einen Bescheid, in dem es die Überstellung in den Mitgliedstaat anordnet. Der Asylbewerber kann gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

Nur wenn sich kein Drittstaat zur Rücknahme der Betroffenen bereit erklärt oder der konkrete Durchreisestaat nicht bestimmt werden kann, kommt es zum Asylverfahren in Deutschland.

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, ist in der Regel das BAMF für die Prüfung dieses Antrages zuständig. Außenstellen dieser dem Bundesinnenministerium unterstellten Behörde befinden sich häufig in den sog. Erstaufnahmeeinrichtungen, wo sich die schutzsuchende Person zunächst aufhalten muss, bis im Wege des „Zuweisungsverfahrens“ über den Wohnort entschieden wird.

Das BAMF setzt nach der Asylantragstellung einen Anhörungstermin fest. Die Anhörung beinhaltet Fragen zu den Personalien, den Fluchtgründen und dem Fluchtweg. Im Rahmen der Anhörung ist es wichtig, dass der Asylbewerber möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste. Und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Auch ist es hilfreich, Zeugen oder Beweismittel zu benennen. Es ist möglich, dass ein Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson bei der Anhörung zugegen ist. Die Anhörung ist nicht öffentlich, anwesend ist ein Entscheider des Bundesamtes sowie ein Dolmetscher. Nach Registrierung des Asylantrages erhält der Asylbewerber dann die Aufenthaltsgestattung, ein Papier, welches neben den Personalien das Datum und Aktenzeichen des Asylantrages und eine Wohnsitzauflage enthält.

Anfang 2015 sind einige Änderungen im Bereich der Residenzpflicht in Kraft getreten. Nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland können sich Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung und Geduldete künftig grundsätzlich erlaubnisfrei im gesamten Bundesgebiet bewegen.

Allerdings kann der Residenzbezirk eingeschränkt werden, wenn der Asylbewerber/ Geduldete rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde (ausländerrechtliche Straftaten sind ausgenommen), gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen hat oder wenn "konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen".

Eine schriftliche Entscheidung über den Asylantrag wird innerhalb von drei bis zwölf Monaten vom BAMF gefällt. Die Bearbeitungszeiten sind schwankend und liegen mit Stand Januar 2015 durchschnittlich bei sieben Monaten.

Die Entscheidung, ob das Asyl gewährt werden kann, hängt immer vom Einzelschicksal ab. Gefällt wird die Entscheidung auf Grund einer Gesamtschau, die alle relevanten Erkenntnisse berücksichtigt. Ausschlaggebend sind dabei die Anhörung sowie zusätzliche Ermittlungen, die bei Bedarf veranlasst werden.

Enthält der Bescheid die Feststellung einer „Anerkennung“ (z.B. weil aufgrund politischer Überzeugungen Verfolgungsmaßnahmen drohen) wendet sich der Flüchtling nach Eintreten der Rechtskraft wegen Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis an die Ausländerbehörde.

Wenn der Asylvortrag nicht überzeugt hat oder bereits in einem anderen europäischen Land ein Asylverfahren eingeleitet wurde, wird der Asylantrag abgelehnt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes steht dem Asylbewerber der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Die Klage muss grundsätzlich binnen kurzer Zeit erhoben werden. Dabei ist die Hinzuziehung eines Anwalts meist hilfreich. Das Gericht überprüft dann die Entscheidung des Bundesamtes, was einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Mit der Ablehnung des Asylantrages wird der Betroffene vom BAMF zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert.

Wenn ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint, ist der Ausländer abzuschieben. Die Ausländerbehörde hat in dieser Frage kein Ermessen. Sie hat die Entscheidung des BAMF umzusetzen.

3. Zur Wohnsituation von Asylbewerbern im Hochsauerlandkreis

Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung können verpflichtet werden, für die Dauer ihres gesamten Asyl- oder Aufenthaltsverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Soweit möglich können auch kleinere Wohnungen angemietet werden bzw. erhalten schon länger hier lebende Asylbewerber teilweise die Möglichkeit, sich selbständig eine Wohnung zu suchen.

Die Belegung, Verwaltung und auch die Betreuung der Asylbewerber in den Unterkünften liegen in den Händen der Städte und Gemeinden. Unter Ziffer 10 finden Sie die jeweiligen Ansprechpartner. Aufgrund der Vielzahl an Neuzuweisungen hat die ehrenamtliche Arbeit in diesem Bereich, insbesondere aus humanitärer Sicht, an Bedeutung gewonnen.

4. Das Asylbewerberleistungsgesetz

Menschen, die einen Asylantrag gestellt oder eine Duldung erhalten haben und bedürftig sind, erhalten Sozialleistungen nach dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (AsylbLG).

Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen

Das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, mit dem u.a. die Höhe der Geldleistung für Asylbewerber neu geregelt wird, tritt zum 01. März 2015 in Kraft.

Die Gesetzesänderung regelt u.a., dass die Wartezeit, bis Leistungen in gleicher Höhe wie die Sozialhilfe (SGB XII) erbracht werden, nicht mehr vier Jahre, sondern 15 Monate betragen soll. Kinder und Jugendliche sollen von Anfang an einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, z. B. für ihren persönlichen Schulbedarf erhalten.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung trägt das jeweilige Sozialamt die Behandlungskosten. In der Regel werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen (§ 4 AsylbLG). Die Kosten für Behandlungen von Erkrankungen, die bereits chronifiziert oder aufschiebbar sind, müssen gesondert nach § 6 AsylbLG beantragt werden. Eine akute Erkrankung ist nach der Rechtsprechung ein unvermutet auftretender, schnell und heftig verlaufender regelwidriger Körper- und Geisteszustand, der aus medizinischen Gründen der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung bedarf.

Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

5. Sprachförderung

Asylbewerber, die neu in das Bundesgebiet eingereist sind und eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, haben zunächst keinen Zugang zu einer staatlich geförderten Sprachförderung. Es besteht die Möglichkeit, an den staatlichen Integrationskursen teilzunehmen, jedoch als Selbstzahler, was für die meisten Asylbewerber nicht in Frage kommt. Darum sind gerade in der Anfangszeit kostenlose Angebote von ehrenamtlich Tätigen zum Erlernen der deutschen Sprache und auch zur Alphabetisierung gefragt. Solche Angebote gibt es im Hochsauerlandkreis glücklicherweise schon in mehreren Kommunen.

Sobald sich der Aufenthalt durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verfestigt hat, kann die Zulassung zu einem Integrationskurs beantragt werden.

6. Der Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylbewerber, die neu in das Bundesgebiet eingereist sind und noch nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, unterliegen zunächst grundsätzlich einem Arbeitsverbot.

Seit Ende 2014 gelten neue Regelungen für den Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung. Das Beschäftigungsverbot endet nun bereits nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland.

Als weitere Maßnahme entfällt in bestimmten Fällen die "Vorrangprüfung" für den Arbeitsmarktzugang. Die Bundesagentur für Arbeit durfte bisher einer Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen: Für das konkrete Stellenangebot durften keine deutschen Arbeitnehmer, EU-Bürger oder entsprechend rechtlich gleichgestellte Ausländer zur Verfügung stehen. Durch die Beschäftigung durften sich außerdem keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben.

Diese Vorrangprüfung entfällt nun:

- für Hochschulabsolventinnen und -absolventen in Engpassberufen oder
- für Fachkräfte, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben beziehungsweise an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen oder
- wenn die Menschen seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland sind.

Die Beschäftigungsaufnahme muss jedoch bis zum 48. Monat des Aufenthalts in Deutschland in der Regel weiterhin durch die Ausländerbehörde und die Arbeitsagentur genehmigt werden.

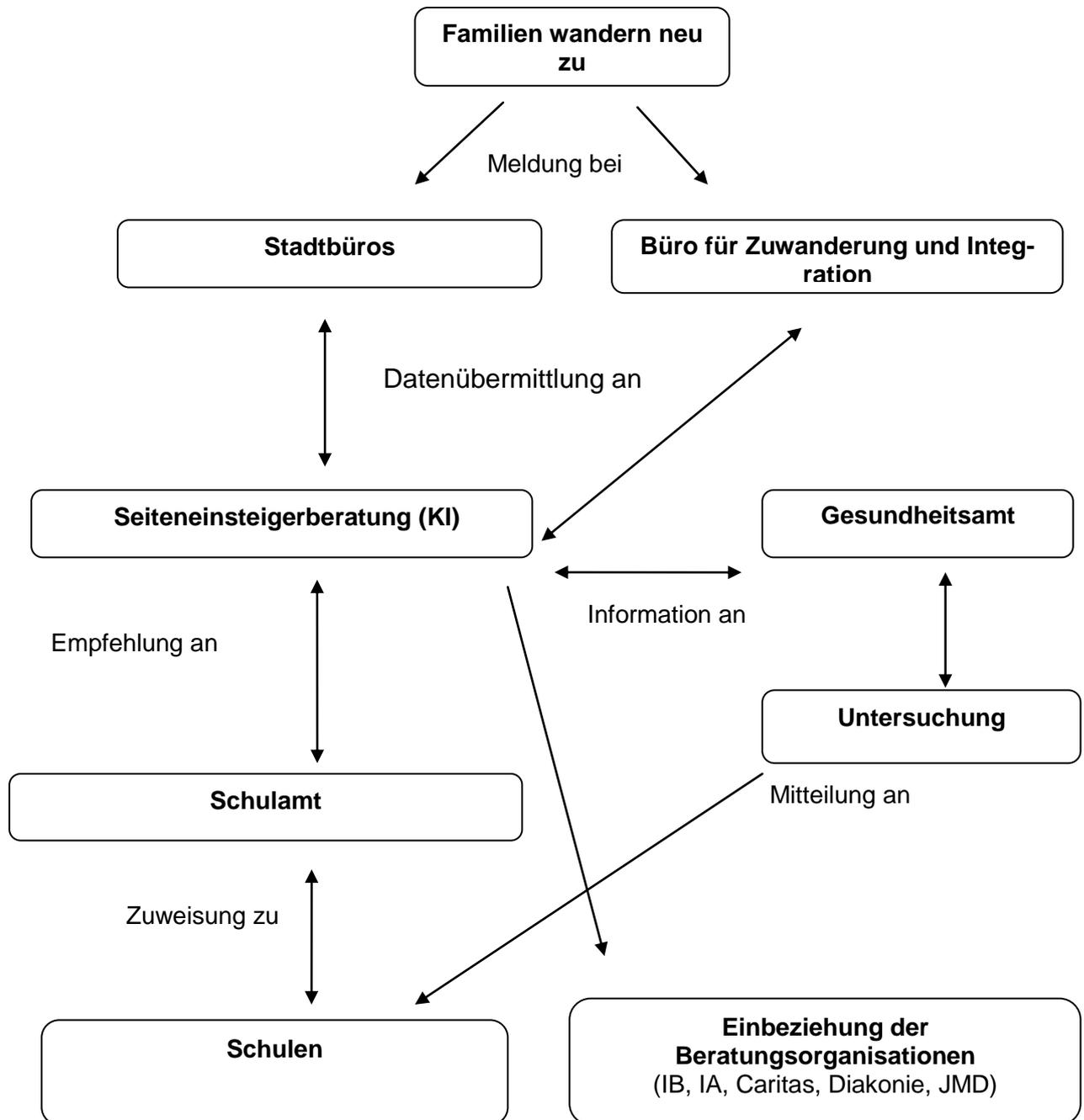
7. Schulpflicht für Kinder und Jugendliche

Auch Kinder von Asylbewerbern mit perspektivisch unsicherem Aufenthaltsstatus unterliegen in NRW der Schulpflicht. Meist vermittelt die Stadtverwaltung die Kinder und Jugendlichen zu den entsprechenden Schulen.

Soweit möglich bietet das Kommunale Integrationszentrum (KI) für neuzugewanderte Familien und deren schulpflichtige Kinder ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen eine Hilfestellung: Zu festen Sprechzeiten werden die neu eingereisten Familien zu einem Beratungsgespräch eingeladen, bei dem der Mitarbeiter des KI die bisherige Bildungsbiografie ermittelt (u.a. Schulbesuch, Sprachstand, evtl. Abschlüsse). Anschließend werden die Kinder

und Jugendlichen einer von momentan vier sog. Auffangklassen zugewiesen, in denen das Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund steht.

Im Folgenden wird die Organisation der sog. Seiteneinsteigerberatung am Beispiel der Stadt Arnberg skizziert:



8. Fälle von Traumatisierung

Flüchtlinge haben häufig seelische und körperliche Wunden als Folge von Kriegserlebnissen, Menschenrechtsverletzungen und/oder Flucht- und Vertreibungserfahrungen. Unter einem „Trauma“ versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark

belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrungen liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Entsetzen sowie Todesangst.

Folgende Symptome können Hinweise für psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen sein:

- Ständige Rückerinnerungen an das traumatische Erlebnis
- Massive Versuche, das traumatische Erlebnis zu ignorieren, nicht darüber zu reden oder daran zu denken
- Gefühle emotionaler Betäubung
- Andauernde Schlafstörungen
- Albträume, insb. vom traumatischen Geschehen
- Nervosität/ Reizbarkeit/ Neigung zu aggressivem Verhalten
- Ängste
- Schreckhaftigkeit
- Gedächtnis- und Erinnerungsstörungen
- Konzentrationsstörungen
- Interesse- und Lustlosigkeit
- Verändertes Selbsterleben, niedriges Selbstwertgefühl
- Misstrauen
- Schuld- und Schamgefühle
- Suizidgedanken, Gefühle von Verzweiflung und Sinnlosigkeit
- Vielfältige körperliche Beschwerden

Menschen die unter diesen Symptomen leiden, haben oft Schwierigkeiten, sich neu zu orientieren, ihr Leben aktiv zu bewältigen und Herausforderungen durchzuhalten. Sie zweifeln z.B. an sich selbst und ihren Fähigkeiten und sind deshalb mutlos, etwas Neues zu beginnen. Insgesamt sind sie häufig nicht gut einschätzbar in ihren Reaktionen.

Hilfestellung bei der Strukturierung von Tagesabläufen und Orientierung in der neuen Umgebung sowie Maßnahmen zur Entlastung können hier hilfreich sein und leichte Beschwerden lindern.

9. Mögliche Unterstützungsleistungen durch Ehrenamtliche und Informationen zum Versicherungsschutz

Ehrenamtlich Tätige können – je nach Bedarf und Möglichkeiten – den Asylbewerbern behilflich sein, in dem sie z.B.

- Arzttermine vereinbaren und sie ggfs. zum Arzt begleiten,
- sie bei Behördengängen unterstützen,
- ihnen bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite stehen,

- Möglichkeiten von Bus- und ggfs. Bahnfahrten erklären,
- sie in die caritativen/ kirchlichen Einrichtungen und Sozialkaufhäuser begleiten und andere, preiswerte Einkaufsmöglichkeiten zeigen und
- Zeit mit ihnen verbringen und sich unterhalten.

Das Land hat einen Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag für ehrenamtlich Engagierte in NRW abgeschlossen. Es handelt sich nicht um einen Versicherungsschutz der Kraft Gesetz besteht, sondern um eine freiwillige Absicherung des Landes zu Gunsten der Ehrenamtlichen. Versichert sind in pauschaler Form alle ehrenamtlich und freiwillig Engagierte, die ihre gemeinwohlorientierte Tätigkeit in rechtlich **unselbstständigen** Einrichtungen ausüben.

10. Wichtige Ansprechpartner in den Städten und Gemeinden, beim Hochsauerlandkreis sowie bei den Wohlfahrtsverbänden im Hochsauerlandkreis

Ansprechpartner der Städte und Gemeinden im HSK i.S. Integration und Asyl

Stadt/ Gemeinde	Ansprechpartner/in	Mailadresse	Tel.Nr.
Arnsberg	Frau Essers	integration.essers@arnsberg.de	02932/ 201-1975
Bestwig	Herr Funke Frau Schmitt (Asyl)	georg.funke@bestwig.de claudia.schmitt@bestwig.de	02904/ 987-145 02904/ 987-130
Brilon	Herr Hohmann	w.hohmann@brilon.de	02961/ 794-255
Eslohe	Frau Pieper Herr Wenzel	w.pieper@eslohe.de r.wenzel@eslohe.de	02973/ 800-420 02973/ 800-430
Hallenberg	Frau Mause	g.mause@stadt-hallenberg.de	02984/ 303-140
Marsberg	Herr Aßhauer Herr Runte (Asyl)	h.asshauer@marsberg.de h.runte@marsberg.de	02992/ 602 213 02992/ 602 262
Medebach	Herr Schäfer Herr Schwierske (Asyl)	J.Schaefer@medebach.de p.schwierske@medebach.de	02982/ 400-120 02982/ 400-115
Meschede	Frau Wiegel Frau Ackermann Herr Dauenhauer	a.wiegel@meschede.de n.ackermann@meschede.de willi.dauenhauer@meschede.de	0291/ 205-164 0291/ 205-232 0291/ 205-296
Olsberg	Herr Martin	norbert.maertn@olsberg.de	02962/ 982 242
Schmallenberg	Herr Hesse	ulrich.hesse@schmallenberg.de	02972/ 980-106
Sundern	Frau Weber Herr Ucarman	d.Weber@stadt-sundern.de m.ucarman@stadt-sundern.de	02933/ 81-304 02933/ 81-240
Winterberg	Herr Völkel Herr Klaholz	a.voelkel@winterberg.de martin.klaholz@winterberg.de	02981/ 800-234 02981/ 800-202

Kontaktdaten des Kommunalen Integrationszentrums (KI) des Hochsauerlandkreises

Frau Dorothee Schackmann (Leiterin), Tel. 0291 / 94-1451
Dorothee.Schackmann@hochsauerlandkreis.de

Frau Teresa Lahme, Tel. 0291 / 94-1391
Teresa.Lahme@hochsauerlandkreis.de

Frau Inga Bramane, Tel. 0291 / 94-1393
Inga.Bramane@hochsauerlandkreis.de

Herr Andreas Hofmann, Tel. 0291 / 94-1396
Andreas.Hofmann@hochsauerlandkreis.de

Frau Manuela Klauke, Tel. 0291 / 94-1309
Manuela.Klauke@hochsauerlandkreis.de

Frau Christiane Preckel, Tel. 0291 / 94-1355
Christiane.Preckel@hochsauerlandkreis.de

Frau Barbara Siebers, Tel. 0291 / 94-1384
Barbara.Siebers@hochsauerlandkreis.de

Übersicht über die Wohlfahrtsverbände im HSK, die Beratung von Migranten anbieten

Diakonie Ruhr-Hellweg, Flüchtlingsberatung

Tel. 0291 / 5 22 07

Zielgruppe: Flüchtlinge, Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge, Geduldete aus dem HSK

Beratungsorte:	Beratungstermine:
Hauptbüro Meschede	montags 10 bis 13 Uhr und nach Vereinbarung
Schmallenberg, Rathaus	mittwochs 10 bis 11 Uhr und nach Vereinbarung
Meschede, Rathaus	donnerstags 14 - 16 Uhr und nach Vereinbarung

Fachdienst für Integration und Migration des Caritas-Verbandes Arnsberg-Sundern e.V.

Tel. 02931 / 8069

Zielgruppe: Migrationsberatung für Neuzuwanderer, Flüchtlinge/ Asylbewerber, weiterführende Migrationsberatung für Erwachsene

Beratungsorte:	Beratungstermine:
Sundern, Hauptstraße 111	dienstags
Arnsberg, Hellefelderstraße 27/29	montags, mittwochs
Neheim, Schulstraße 10	donnerstags, freitags und nach Vereinbarung

Fachdienst für Integration und Migration des Caritas-Verbandes Brilon e.V.

Tel. 02961 / 971929

Zielgruppe: Migrationsberatung für Neuzuwanderer, Flüchtlinge/ Asylbewerber, weiterführende Migrationsberatung für Erwachsene

Beratungsorte:	Beratungstermine:
Brilon, Scharfenbergerstr. 19	Do 9:30 bis 11:30 Uhr und nach Vereinbarung
Winterberg, Hauptstr. 30	jeden 1. u. 3. Di im Monat, 9 bis 11 Uhr
Olsberg-Bigge, Bruchstr. 9d	jeden 2. Di im Monat, 9 bis 11 Uhr
Marsberg, Am Burghof 5	jeden 1. u. 3. Mi im Monat, 9 bis 11 Uhr
Bestwig, Bundesstr. 38	jeden 2. u. 4. Di im Monat, 14 bis 15:30 Uhr, im Wechsel mit dem IB

Internationaler Bund (IB) – Jugendmigrationsdienst (JMD)

Zielgruppe: Jugendliche Zuwanderer und Migranten im Alter zwischen 12 und 27 Jahren mit festem Aufenthaltsstatus

Beratungsorte:	Beratungstermine:
Olsberg, Hauptstr. 116 Tel.: 02962 / 9766-16	Mo und Mi 8 bis 14 Uhr, Di und Do 8 bis 16 Uhr
Marsberg Bürgerhaus, Casparistr. 2 Tel.: 02992/4974 (vormittags)	Fr 9 bis 12 Uhr
Arnsberg-Hüsten, Bahnhofstr. Tel.: 02932 / 89911611-13(-15)	Mo und Mi 9 bis 12 Uhr, Do 9 bis 16 Uhr